



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2002

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	6. 6. 2002	Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 Landesreisekostengesetz	178
216	14. 5. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG).	172
2170	11. 6. 2002	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	172
223	18. 5. 2002	Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen.	172
2251	14. 5. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	177
2251	7. 6. 2002	Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag).	178
7845	12. 5. 2002	Verordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.	177

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

216

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
(ZuVO KJHG)
Vom 14. Mai 2002**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ZuVO KJHG) vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 661), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 4“ und in Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 172.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 11. Juni 2002**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	293,00 EURO
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	161,00 EURO
– in den übrigen Fällen	147,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	190,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	264,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	234,00 EURO

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
Harald Schartau

– GV. NRW. 2002 S. 172.

223

**Verordnung
zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen
Vom 18. Mai 2002**

Aufgrund des § 19b Abs. 3, des § 26 Abs. 1 Satz 1, des § 26b und der §§ 8 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 9 Abs. 5 des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NRW. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 5, 6 Abs. 3, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NRW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 408), und aufgrund des § 42 des Schulordnungsgesetzes (SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 61/GS. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)
- Artikel 6 Neubekanntmachung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)
- Artikel 7 In-Kraft-Treten

Artikel 1

**Änderung
der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)**

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „§ 22 Schriftliche Arbeiten und Übungen“ erhält folgende Fassung:
„§ 22 Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen“
 - b) Die Zeile „§ 30 Primarstufe (Grundschule)“ erhält folgende Fassung:
„§ 30 Übergänge und Abschlüsse“
 - c) Die Zeilen „§ 31 Sekundarstufe I“ bis „§ 34 Weiterbildungskolleg“ werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) In Bildungsgängen mit erwachsenen berufserfahrenen Schülerinnen und Schülern ist deren Lebensalter bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung angemessen zu berücksichtigen.“
3. In § 4 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 24“ durch „§ 22“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Buchstabe f wird die Verweisung „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) darüber hinaus von der Schulleiterin oder dem Schulleiter.“
 - bb) Buchstaben c und d werden gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wochen“ durch das Wort „Monaten“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Vor einer Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll die Schule durch erzieherische Einwirkung der Schülerin oder dem Schüler das Fehlverhalten einsichtig machen und auf eine Verhaltensänderung hinwirken.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, der Schülerin oder dem Schüler das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen durch die Lehrerkonferenz“ durch die Wörter „Vor der Beratung und Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen in der Lehrerkonferenz“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Verweist die Klassenkonferenz die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme an die Lehrerkonferenz, weil sie deren Zuständigkeit für gegeben hält, entscheidet die Lehrerkonferenz auch in den Fällen, in denen sie eine Ordnungsmaßnahme für angemessen hält, die in die Zuständigkeit der Klassenkonferenz fällt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
9. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über die Erteilung eines schriftlichen Verweises beschließt ein Ausschuss der Klassenkonferenz, im Kurssystem ein Ausschuss der Jahrgangsstufenkonferenz. Mitglieder des Ausschusses sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Vertretungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil, soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Erziehungsberechtigte nicht widersprechen (§ 9 Abs. 5 SchMG).“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen oder von sonstigen Schulveranstaltungen beschließt ein Ausschuss der Klassenkonferenz, im Kurssystem ein Ausschuss der Jahrgangsstufenkonferenz. Mitglieder des Ausschusses sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Vertretungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil, soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Erziehungsberechtigte nicht widersprechen (§ 9 Abs. 5 SchMG).“
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 5“ durch „§ 15 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die Anhörung nach § 15 Abs. 3 und 4, der Beschluss des Ausschusses der Klassenkonferenz oder der Lehrerkonferenz und die Bekanntgabe nach § 15 Abs. 6 sind unverzüglich nachzuholen.“
11. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung, jedoch sind die Schülerinnen und Schüler schriftlich auf diese Vorschrift hinzuweisen.“
12. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - a) „§ 22 Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen“
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten,

- Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Anforderungen in den Arbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Erreicht bei einer Arbeit ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis, ist zu prüfen, ob die Anforderungen im Sinne des Satzes 1 angemessen sind. Erscheinen die Anforderungen angemessen, ist die Arbeit zu werten. Anderenfalls ist die Arbeit zu wiederholen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Wird die Arbeit gewertet, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, die die unterrichtlichen Ergebnisse verbessern und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen. Schriftliche Übungen sind neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten (Absätze 1 bis 3) in allen Fächern zulässig. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernprozeß“ die Wörter „mit Angaben zu entschuldigenden und unentschuldigten Fehlzeiten beim Schulbesuch“ angefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) In das Zeugnis, die Bescheinigung über die Schullaufbahn oder die Information zum Lernprozess nach Absatz 1 können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen stellt die Schulkonferenz Grundsätze auf. Im Einzelfall beschließt die Klassenkonferenz in der Zusammensetzung der Versetzungskonferenz auf der Grundlage der aufgestellten Grundsätze, im Übrigen auf Vorschlag einer Lehrerin oder eines Lehrers oder auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „ein Abschluszeugnis“ die Wörter „ohne Angabe der Fehlzeiten beim Schulbesuch“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 5 (neu) wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von einer Person, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben, zu bestätigen.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.“
- c) In Absatz 8 Satz 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
- „für die Sekundarstufe II kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung abweichende Regelungen vorsehen.“
16. § 30 erhält folgende Fassung:
- „§ 30
Übergänge und Abschlüsse
- Übergänge und Abschlüsse werden für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG geregelt.“
17. §§ 31 bis 34 werden aufgehoben.
18. In § 35 Abs. 4 wird die Verweisung „(§ 1 Abs. 5 SchOG)“ durch „(§ 1 Abs. 6 SchOG)“ ersetzt.
19. In § 41 Abs. 5 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
20. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler an einer Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Scharlach, Windpocken) oder ist sie oder er dessen verdächtig, so darf sie oder er gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz die dem Betrieb der Schule dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie oder ihn nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch im Falle der Verlausung. Bei Schülerinnen oder Schülern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf die in § 34 Abs. 3 Nr. 1 bis 15 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen aufgetreten ist, gilt Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Ausscheiderin oder Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz ist, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Schule dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Werden in einer Schule Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in § 34 Absatz 1, 2 oder 3 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 Infektionsschutzgesetz genannte Person bereits erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 1 ist auch die Schulaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.“

21. In § 45 Satz 2 werden die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder den Schulleiter“ ersetzt.

22. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 719 Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 6“ durch „§ 18a Abs. 2 SchMG“ ersetzt.
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wissenschaftliche Untersuchungen sind in Schulen nur zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit die wissenschaftliche Untersuchung nicht von der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wird. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.“

24. In § 48 Abs. 1 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I)

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I) vom 24. März 1995 (GV. NRW. S. 356) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 (neu) eingefügt:
„2. Schülerstammbblätter 20 Jahre“
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- d) In Nummer 3 (neu) werden das Wort „Schülerstammbblätter“ und das Komma gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)

Die Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 27. September 1994 (GV. NRW. S. 953), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung ist für Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich einer Ausfertigung des Protokolls gemäß § 35 Satz 2 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Dies gilt auch

im Fall einer Anzeige gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Schulordnungsgesetz. Auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann bei befristeten Angestelltenverhältnissen verzichtet werden.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)

Die Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30. März 1985 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1997 (GV. NRW. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 4 SchpflG“ durch „§ 11 Abs. 3 SchpflG“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule

(1) Über den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule entscheidet nach § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 3 SchpflG im Einvernehmen mit dem betroffenen Schulträger oder den betroffenen Schulträgern

- a) das Schulamt, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule innerhalb seines Bezirks liegen,
- b) das Schulamt der aufnehmenden Grundschule, wenn die zuständige Grundschule und die andere Grundschule in den Bezirken verschiedener Schulämter – auch verschiedener Bezirksregierungen – liegen,
- c) die Bezirksregierung, wenn das zuständige Berufskolleg und das andere Berufskolleg innerhalb eines Regierungsbezirks liegen,
- d) die Bezirksregierung des aufnehmenden Berufskollegs, wenn das zuständige Berufskolleg und das andere Berufskolleg in den Bezirken verschiedener Bezirksregierungen liegen.

(2) Einer Entscheidung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn Einvernehmen zwischen den beteiligten Schulen und dem betroffenen Schulträger oder den betroffenen Schulträgern besteht, den gewünschten Schulwechsel zuzulassen.“

3. § 6 wird aufgehoben. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563, ber. 2001 S. 766), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66), wird wie folgt geändert:

Anlage D – Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen – wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Inhalt der Anlagen der Anlage D“ wird nach Anlage D 3 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage D 3a Informatik Informationstechnische Assistentin/AHR
Informationstechnische Assistentin/AHR“.

2. Nach Anlage D 3 wird folgende Anlage D 3a eingefügt:

Fachlicher Schwerpunkt:**Informatik****Bildungsgang:****Informationstechnische Assistentin/AHR
Informationstechnischer Assistent/AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik (LK)	3	3	5	5	5	5	
Datenverarbeitungstechnik (LK)	3	3	5	5	5	5	
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	
Physik	2	2	2	2	2	2	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	
Fachpraxis	4	4					
Betriebspraktika	-	-	³⁾	³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstunden gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**Abiturprüfung**

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Datenverarbeitungstechnik

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind¹⁾

a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und

b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Datenverarbeitungstechnik

2. Mathematik

3. Informatik

4. Wirtschaftslehre

5. Deutsch oder Englisch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 432 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache, ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden (= 4 Wochenstunden je Schuljahr) in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.“

Artikel 6
Neubekanntmachung
der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)

Der Wortlaut der Allgemeinen Schulordnung wird ohne erneute Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen neu bekannt gemacht. Dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigt und geschlechtsgerechte Begriffe verwandt.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2002

Die Ministerin
 für Schule, Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 172.

2251

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Befreiung
von der Rundfunkgebührenpflicht
Vom 14. Mai 2002

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 20. November 1991 (Artikel 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NRW. S. 408 –), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Fünften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenbefreiung
 für Rundfunkempfangsgeräte
 in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Gebührenbefreiung wird gewährt ab dem zweiten Rundfunkempfangsgerät, das in öffentlichen Schulen sowie in staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2002

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 Wolfgang Clement

(L. S.)

– GV. NRW. 2002 S. 177.

7845

Verordnung über die Umstrukturierung
und Umstellung von Rebflächen nach der
Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die
gemeinsame Marktorganisation für Wein
Vom 12. Mai 2002

Aufgrund des § 8b des Weingesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 26. Mai 1992 (GV. NRW. S. 214) wird verordnet:

§ 1

Rechtsgrundlagen der EU

Zur Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage erhalten Erzeuger, die Rebflächen in nordrhein-westfälischen Anbaugebieten bewirtschaften, Beihilfen für durchgeführte Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Erzeuger

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer Rebflächen, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, bewirtschaftet.

§ 3

Beihilfefähige Maßnahmen

(1) Aufgrund des nach § 6 erstellten Plans sind förderfähig:

1. Vergrößerung der Zeilenbreite in Verbindung mit einer Rodung auf Flächen in Flach- und Steillagen,
2. Rodung von Zwischenzeilen in Flach- und Steillagen,
3. Rebsortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung oder unter Verwendung von Wiederbepflanzungsrechten auf Flächen in Flach- und Steillagen,
4. Umstellung auf Vertikoeziehung in Flach- und Steillagen.

(2) Nicht gefördert werden:

1. die Wiederbepflanzung desselben Flurstückes mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken,
2. die Rodung und Anpflanzung von Rebflächen, aus deren Erzeugnissen kein Qualitätswein b.A. hergestellt werden darf,
3. die Anpflanzung von Rebflächen, die außerhalb des geschlossenen Rebgebietes liegen.

§ 4

Mindestzeilenbreite

Rebflächen, die im Rahmen der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 angepflanzt werden, dürfen zur Vermeidung der

Erhöhung des Produktionspotentials in Flachlagen eine Mindestzeilenbreite von 1,80 m und in Steillagen eine Mindestzeilenbreite von 1,60 m nicht unterschreiten.

§ 5

Mindestparzellengröße

(1) Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar und die Mindestgröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Weinverordnung fünf Ar nicht unterschreiten. Diese Mindestgröße gilt für Parzellen in Flach- und Steillagen. Unter Flachlagen sind Rebparzellen mit einer Hangneigung bis zu 30% zu verstehen. Steillagen müssen eine Hangneigung von mehr als 30% aufweisen.

(2) Die Mindestparzellengröße nach Absatz 1 gilt auch dann als erreicht, wenn der Erzeuger mehrere räumlich aneinander angrenzende Flurstücke bewirtschaftet (Bewirtschaftungseinheit), die insgesamt die Mindestparzellengröße nach Absatz 1 erreichen.

§ 6

Plan zur Umstrukturierung und Umstellung

Für den nordrhein-westfälischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein (Bereich Siebengebirge), für das eine Aufstellung über das Produktionspotential gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorliegt, wird ein Plan für die Umstrukturierung und Umstellung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt.

§ 7

Form der Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Höhe von höchstens 50 v.H. der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ersten ertragslosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt. Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus dem Plan nach § 6.

§ 8

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anträge und die Bewilligung der Beihilfe für die Erzeuger des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein (Siebengebirge) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter in Bonn.

(2) Der Antrag ist bis zu dem durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Plan nach § 6 festgesetzten Zeitpunkt beim Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten in Bonn zu stellen, bei dem auch der Antrag erhältlich ist.

§ 9

Auszahlung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird ausgezahlt, nachdem die Maßnahme durchgeführt, d.h. abgeschlossen und vor Ort überprüft worden ist.

(2) Die beantragten Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 müssen innerhalb einer im Plan nach § 6 festgesetzten Frist durchgeführt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2002

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 177.

20320

Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 Landesreisekostengesetz

Vom 6. Juni 2002

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „27 Cent“ durch den Betrag „30 Cent“ und der Betrag „12 Cent“ durch den Betrag „13 Cent“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „27 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 17 Cent“ durch die Worte „30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent“ und die Worte „12 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 9 Cent“ durch die Worte „13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie gilt auch für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 2002 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 6. Juni 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 178.

2251

Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 7. Juni 2002

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2002 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungs-

staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 4 Abs. 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. Juni 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

**Sechster Staatsvertrag
zur Änderung
des Rundfunkstaatsvertrages,
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und
des Mediendienste-Staatsvertrages
(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt und unter Beachtung der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung
des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 52a wie folgt gefasst:

„§ 52a
Digitalisierung des Rundfunks“.

2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bei terrestrischer Verbreitung“ gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils“ ersetzt durch die Worte „Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert“.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem dem Unternehmen zure-

chenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „aufgrund einer Ausschreibung“ gestrichen.

5. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a
Digitalisierung des Rundfunks

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.“

6. § 53a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Information der Landesparlamente“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Information der Landesparlamente

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstatten jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5 allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

(2) Der Bericht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten erfasst die Gemeinschaftsprogramme nach § 1 des ARD-Staatsvertrages und nach § 19 des Rundfunkstaatsvertrages sowie gemeinsame Aktivitäten. Landesrechtliche Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament bleiben unberührt.

(3) Die Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 enthalten insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

(4) Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stehen jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten nach Absatz 1 zur Verfügung.“

Artikel 3 Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem II. Abschnitt wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Herkunftslandprinzip“.

- b) Der bisherige § 5 wird gestrichen.

- c) In der Überschrift zum II. Abschnitt wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

- d) Im II. Abschnitt werden folgende §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6
Allgemeine Grundsätze
der Verantwortlichkeit

§ 7
Durchleitung von Informationen

§ 8
Zwischenspeicherung
zur beschleunigten Übermittlung
von Informationen

§ 9
Speicherung von Informationen“.

- e) Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10
Informationspflichten“.

- f) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.

- g) Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden die §§ 16 bis 19 und wie folgt gefasst:

„§ 16
Geltungsbereich

§ 17
Grundsätze

§ 18
Pflichten des Diensteanbieters

§ 19
Bestands-, Nutzungs-
und Abrechnungsdaten“.

- h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden die §§ 20 bis 25.

- i) Der bisherige § 22 wird § 26 und wie folgt gefasst:

„§ 26
Notifizierung“.

- j) Der bisherige § 23 wird § 27.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieser Staatsvertrag schafft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch befasst er sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages bezeichnet der Ausdruck

1. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Mediendienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zur erlangen oder zugänglich zu machen,
3. „Verteildienst“ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern erbracht wird,
4. „Abrufdienst“ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht wird,
5. „kommerzielle Kommunikation“ jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post und
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,
6. „niedergelassener Diensteanbieter“ Anbieter, die mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Mediendienste geschäftsmäßig anbieten oder erbringen; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
7. „Bestandsdaten“ personenbezogene Daten des Nutzers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit dem Diensteanbieter über die Nutzung von Mediendiensten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,

8. „Nutzungsdaten“ personenbezogene Daten des Nutzers, die vom Diensteanbieter bei der Inanspruchnahme von Mediendiensten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, um die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen oder abzurechnen, insbesondere

- a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Mediendienste.

9. „Abrechnungsdaten“ Nutzungsdaten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste, die zum Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

4. Vor dem II. Abschnitt wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Herkunftslandprinzip

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Mediendienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Mediendienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Mediendiensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in bezug auf Verbraucherverträge, die im Rahmen von Mediendiensten geschlossen werden,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen

Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,

7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,

8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,

9. die von den §§ 12, 13a bis c, 55a, 83, 110a bis d, 111b und c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen und

10. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(5) Das Angebot und die Erbringung eines Mediendienstes durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

2. der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

3. der öffentlichen Gesundheit,

4. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern,

vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 – mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten – sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.“

5. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

6. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt und es werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6

Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten, nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige

Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren

§ 7

Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 8

Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen

die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um diese Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.“

7. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Mediendienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Mediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Mediendienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchst. d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (3) Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder

teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Mediendienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein,
2. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein,
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden und
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Anbieters“ durch das Wort „Diensteanbieters“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 13.

11. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

12. Der bisherige § 11 wird § 15 und in Absatz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden die §§ 16 bis 21 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für den Schutz personenbezogener Daten der Nutzer von Mediendiensten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Diensteanbieter. Sie gelten nicht bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis, soweit die Nutzung der Mediendienste zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken erfolgt, oder
2. innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen, soweit die Nutzung der Mediendienste zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

(2) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 17

Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Mediendiensten erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten und nutzen, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Die Einwilligung kann unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 elektronisch erklärt werden.

(4) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Mediendiensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Mediendiensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

§ 18

Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. die Einwilligung protokolliert wird und
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen

Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Diensteanbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder gesperrt werden können,
3. der Nutzer Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden können,
5. Daten nach § 19 Abs. 3 nur für Abrechnungszwecke und
6. Nutzerprofile nach § 19 Abs. 4 nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Nummer 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

§ 19

Bestands-, Nutzungs-, und Abrechnungsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf Bestandsdaten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Mediendiensten erforderlich sind. Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(2) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen und abzurechnen.

(3) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.

(4) Der Diensteanbieter darf aus Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Mediendienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 18 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(5) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind. Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.

(6) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der

Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Handelt es sich dabei um Daten, die beim Diensteanbieter auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist der Dritte zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(7) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Mediendiensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Mediendienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

(8) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten aufbewahrt werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

(9) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 8 genannte Speicherfrist hinaus nur verarbeiten und nutzen und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Nutzer erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

§ 20

Auskunftsrecht des Nutzers

(1) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Diensteanbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Nutzer dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Diensteanbieters durch

Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Nutzer kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Datenschutz-Audit

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Diensteanbieter ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

14. Der bisherige § 18 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 und § 9, Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 12 und § 13 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§§ 16 bis 20“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16 bis 20“ und das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 7 bis 9 gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 5 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

15. Der bisherige § 19 wird § 23.

16. Der bisherige § 20 wird § 24 wie folgt gefasst:

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Namen oder die Anschrift und bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig angibt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 eine Information, nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig verfügbar hält,
3. entgegen § 10 Abs. 3 als Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,

4. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Mediendienste anbietet, sofern diese Handlung nicht bereits durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Mediendienste anbietet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

6. entgegen § 12 Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 Mediendienste anbietet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,

7. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 2 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

8. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 4 verbreitet, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen,

9. entgegen § 12 Abs. 5 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet,

10. entgegen § 17 Abs. 4 die Erbringung von Mediendiensten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

11. entgegen § 18 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

12. entgegen § 18 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,

13. entgegen § 19 personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,

14. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,

15. entgegen einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ein Angebot nicht sperrt,

16. entgegen § 22 Abs. 6 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 10 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro, geahndet werden.“

17. Der bisherige § 20a wird § 24a und in Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

18. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die neuen §§ 25 bis 27.

Artikel 4

Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Brandenburg:
Dr. h.c. Manfred Stolpe

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Hessen:
Roland Koch

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Niedersachsen:
Sigmar Gabriel

Düsseldorf, den 20. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Saarland:
Peter Müller

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Dr. Reinhard Höppner

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2002 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5339